

bestimmung sind auch ab Inkrafttreten des StGB bei Anwendung früherer Gesetze gern. § 81 StGB nur die im StGB vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden. Der Ausspruch einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe z. B. ist nicht zulässig, weil das StGB nur die Freiheitsstrafe kennt. Das bezieht sich jedoch nur auf die Maßnahmen, nicht auf den Strafraum.

§ 2

Verwirklichung früherer Strafentscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

1. Diese Bestimmung hatte ihre Bedeutung als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des StGB (vgl. NJ, 1968, S. 193 ff.). Einige Regelungen haben darüber hinaus noch Bedeutung.
2. Im Strafregister sind alle Vermerke wegen Verurteilungen zu streichen, für die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr gegeben ist. Darunter fallen auch Eintragungen aus früheren Verurteilungen, die noch nicht getilgt sind. Befinden sich solche Eintragungen noch im Strafregister, können sie nicht mehr als Vorstrafen gewertet werden, denn dadurch, daß die Gesellschaft solche Handlungen für straflos erklärt, ergibt sich, daß aus früheren Verurteilungen keine Nachteile mehr hergeleitet werden können.
3. Geldstrafen werden ebenfalls nicht mehr verwirklicht. Eine weitere Verwirklichung von Geldstrafen ist nur möglich, wenn
 - es sich um Geldstrafen für Übertretungen handelt und
 - die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Handlungen entfällt und